

Satzung der FBG Karthane

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Karthane“- nachstehend nur FBG genannt- und hat ihren Sitz in Düpow.
- (2) Die FBG ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, BGBl.Nr. 50/75) in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes von Brandenburg vom 17.06.1991 (GVB. Nr. 14).
- (3) Die FBG ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und die gemeinsame Bewirtschaftung zu unterstützen.
- (2) Die FBG führt folgende Aufgaben durch:
 - a) Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten, Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln.
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald.
 - c) Anleitung zur Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandespflegearbeiten einschließlich Forstschutzmaßnahmen, sowie Anleitung bei der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
 - d) Beschaffung und Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten oder Unternehmern zur Erledigung der unter Pkt. c genannten Aufgaben, organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung.
 - e) Gemeinschaftlicher Absatz des anfallenden Holzes nach Bedarf.
 - f) Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse.
 - g) Sicherung planmäßiger forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch ausreichend forstlich qualifiziertes Personal.
 - h) Beschaffung von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemittel, Zaunbaumaterial u.a.
 - i) Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen im Mitgliedswald.
 - j) Betreibung von Nebenproduktion und Verwertung von Forstprodukten und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit des Vereins dienen.
- (3) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt. Die FBG führt die unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen für die Mitglieder parzellenscharf durch, das heißt bezogen auf das jeweilige Grundstückseigentum bzw. die Nutzungsrechte des jeweiligen Mitgliedes. Jedes Mitglied trägt dabei die grundstücksbezogenen Kosten der

Maßnahmen und erhält die entsprechenden Nettoerlöse nach Abzug der grundstücksbezogenen Kosten. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Andienung des Holzes und sonstiger Forstprodukte auf den ihm gehörenden bzw. zur Nutzung überlassenen Grundstücken (§ 5 Abs. 2c der Satzung gilt entsprechend). Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem Mitglied vertraglich in der Weise zu regeln, dass das Mitglied Inhalt, Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Maßnahmen im Einzelnen nachvollziehen kann (Transparenzgebot).

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes werden, soweit dieser im Bereich des Zusammenschlusses liegt. Als Forstgrundstücke gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer einen Erstaufforstungsantrag gestellt hat.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
Nutzungsberechtigte sind: Eigentümer, Pächter und Nießbraucher.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
durch ordentliche schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres, frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht.
Durch Ausschluss aus der FBG durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliederpflichten erfolgen. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- (4) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich. Der Erbe ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Erbfall seinen Austritt aus der FBG gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Entsprechendes gilt für Erbengemeinschaften, die jedoch ihre Mitgliedschaftsrechte nur einheitlich durch einen Vertreter gegenüber der FBG ausüben können. Es gilt der § 14 (6) der Satzung sinngemäß.
- (5) Die Mitgliedschaft kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auch auf einen Anderen übertragen werden. Es gilt der § 14 (6) der Satzung sinngemäß. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das Gleiche gilt für den Erwerb eines Teils der angeschlossenen Grundstücksfläche eines Mitgliedes.
- (6) Die Regelung in Absatz 4 und 5 gelten entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenem Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der FBG zu nutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet,
 - c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der FBG zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Belange der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren pünktlich zu entrichten,
 - c) die im Mitgliedswald zum Verkauf eingeschlagenen oder zum Einschlag vorgesehenen Holzsortiment möglichst nur über den Verein anbieten zu lassen, Eigenbedarf bleibt davon unberührt,
 - d) den Einkauf des benötigten Forstpflanzenmaterials durch die FBG vermitteln zu lassen,
 - e) alle Rechtsgeschäfte, die die Waldwirtschaft betreffen, dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500,00 € verhängt werden. Das Mitglied kann gegen die Vereinsstrafe gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen. Diese kann die Vereinsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe der FBG

Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über:

- a) die Ergänzung und Änderung der Satzung,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- c) die Entlastung für den Vorstand,
- d) die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund der Ermächtigung nach §12 f getroffen hat,
- g) die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und deren Höhe,
- h) die Verhängung von Strafen,
- i) den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten des Vereins,
- k) den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- l) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Entgelten,
- m) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 9

Einberufung, Vorsitz, Niederschrift und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder dann, wenn dies mindestens 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur durch schriftliche Vollmacht übertragbar ist. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem

Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen verfügen.

- (8) Jedes Mitglied stimmt selbstständig ab. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können nur eine Stimme einheitlich abgeben.
- (9) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jede Gemeinde möglichst ein Vorstandsmitglied stellen sollte.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Auslagen und Kosten werden nach den geltenden Sätzen erstattet.

§ 11

Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen der Arbeitsrichtlinien für die FBG.
 - b) Abschluss bzw. Auflösung von Dienstverträgen.
 - c) Führung des Schriftverkehrs.
 - d) Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses.
 - e) Die Pflicht und das Recht über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
 - f) Bestellung eines Rechnungsführers.
 - g) Aufstellung eines Haushaltsplanes.
 - h) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Vorlage über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.
 - i) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
 - j) Prüfung der Kasse.
 - k) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden. Wenn und soweit der Vorstand einen Geschäftsführer im Namen und für Rechnung der FBG die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte überträgt, ist er verpflichtet, diesen zu überwachen und sich regelmäßig über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsführervertrag (Dienst/ Arbeitsvertrag) zu regeln. Über wesentliche wirtschaftliche Eckpunkte des Vertrages ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 13

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Von der FBG wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt.
- (2) Die FBG erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Zuwendungen gedeckt werden, Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
- (3) Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis jährlich auf der Hauptversammlung neu festzulegen. Das Vermögen der FBG darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
- (4) Sämtliche Einnahmen werden zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Kündigung oder Tod nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 ohne Auseinandersetzung aus dem Waldverein aus; dementsprechend besteht kein Anspruch auf ein Auseinander-setzungsguthaben. Mit Ausschluss aus dem Waldverein entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der FBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BrgDSG) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der FBG verarbeitet.
- (2) Die FBG darf auf Grund des Artikel 6 Abs. 1 DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und FBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Steuernummer) notwendig sind.

§ 15

Auflösung der FBG

- (1) Die FBG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig ein Beschluss über die Rückerstattung bzw. Verwendung des Vermögens der FBG zu fassen.
- (3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) der FBG gemäß § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 16

Beschluss

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2024 in Düpow beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Vorsitzender: Herr Reiner Guhl

Stellvertreter: Herr Tobias Weger